

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2016

Nr. 2016/2106

Förderprogramm Wald 2016 - 2019: Kantonsbeiträge 2016 Abstufung der Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden

1. Ausgangslage

Zur nachhaltigen Sicherstellung der Waldfunktionen, zur Reduktion der Gefährdung von Menschen und erheblichen Sachwerten durch umstürzende Bäume sowie zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Vielfalt des Waldes können forstliche Massnahmen basierend auf dem „Förderprogramm Wald 2016 - 2019“ und gestützt auf die kantonale Waldgesetzgebung mit Finanzhilfen unterstützt werden. Mit der vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie dem Bundesamt für Umwelt unterzeichneten Programmvereinbarung „Waldbewirtschaftung 2016 - 2019“ stehen für einen Teil der im kantonalen Förderprogramm Wald vorgesehenen Massnahmen Bundesmittel zur Verfügung.

Das Förderprogramm Wald 2016 - 2019 beinhaltet die nachfolgenden Ziele.

Waldpflege: Schaffung günstiger Voraussetzungen für stabile, vitale sowie ökologisch und ökonomisch wertvolle Waldbestände mit standortgerechten Baumarten. Die zu erwartende Klimaänderung wird berücksichtigt.

Bodenschutz: Optimale Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden, aber effizienten und kostengünstigen Verfahren.

Sicherheit: Reduktion der Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten durch umstürzende Bäume oder Baumgruppen. Anerkennung von Leistungen im öffentlichen Interesse wie Schlagräumung im Bereich von Wanderwegen oder Parcours.

Wald-Wild: Förderung der Zusammenarbeit zwischen Förstern und Jägern um Wald-Wild-Probleme gemeinsam zu lösen und mit gezielten Massnahmen Wildschäden im Wald zu verhindern.

Neophyten: Zielgerichtete Massnahmen gegen invasive oder gefährliche Neophyten, welche die einheimischen Pflanzen verdrängen oder die Gesundheit des Menschen gefährden.

Der Kanton kann, gestützt auf die §§ 25 und 26 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO, BGS 931.11) und § 53 lit.a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO, BGS 931.12) an die Waldpflege Finanzhilfen leisten. Diese sind gemäss § 26 WaG SO und § 48 WaV SO nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen. Beiträge für Massnahmen zu Gunsten der Öffentlichkeit mit Abgeltungscharakter werden gemäss § 27 WaG SO und § 48 WaV SO nicht abgestuft. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50^{bis} WaV SO.

Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Kantonsbeiträge von 1'394'183.70 Franken beantragt. Der Bund leistet im Rahmen der Programmvereinbarung „Waldwirtschaft 2016 - 2019“ ei-

nen Beitrag von 815'500.00 Franken. Massnahmen im Bereich Sicherheit entlang Kantonsstrassen und Neophyten werden separat beantragt und ausbezahlt.

2. Erwägungen

Zur Festlegung der Abstufung der Finanzhilfen gemäss § 48 WaV SO hat die Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden für jede Bürgergemeinde das Vermögen, bestehend aus dem Eigenkapital und den Spezialfinanzierungen, mit Hilfe der Gemeindefinanz-statistik erfasst. Die Abstufung der Beiträge für die Einheitsgemeinden richtet sich nach dem Gemeindesteuereffuss für natürliche Personen des Jahres 2015. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben für die Laufzeit 2016-2019 des Förderprogrammes Wald unverändert. Die Abstufung erfolgt von 50 – 100%.

Pauschalbeiträge für die im Förderprogramm Wald 2016 – 2019 festgelegten Massnahmen (Betrag ohne Abstufung):

	<i>Massnahme</i>	<i>Einheit</i>	<i>Franken</i>	<i>Abstufung</i>
1	Referenzfläche ohne Massnahme	Stk.	250.00	**
2a	Jungwaldpflege	Are	15.00	*
2b	Jungwaldpflege im Plenter- und Dauerwald	Are	4.50	*
3	Begründung von Eichenbeständen	Are	200.00/100.00	**
4a	Freistellung von seltenen Baumarten	Stk.	50.00	**
4b	Pflanzen von seltenen Baumarten	Stk.	20.00	**
5	Seilkraneneinsatz	Are	15.00-35.00	*
6	Erschwerte Holzerei	TfM	10.00-35.00	**
7	Schlagräumung an Wanderwegen	'm	2.00	**
8	Sicherheitsholzerei Kantonsstrassen	TfM	15.00-85.00	**
9	Wald-Wild Freihalteflächen	Are/Stk.	30.00/10.00/500.00	**
10	Wald-Wild Kontrollzäune	Stk.	50.00	**
11	Neophyten	Are	14.00-28.00	**

* *Finanzhilfe, mit Abstufung*

** *Finanzhilfe, ohne Abstufung*

3. Beschluss

- 3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche für Kantonsbeiträge an das Förderprogramm Wald für das Jahr 2016 werden genehmigt.
- 3.2 Die Pauschalbeiträge gemäss 2. für die Massnahmen 2 und 5 werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden abgestuft. Für die restlichen Massnahmen erfolgt keine Abstufung.

- 3.3 Die Abstufung der Pauschalbeiträge für die Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO. Bei den Einheitsgemeinden erfolgt die Abstufung gemäss § 50bis WaV SO. Die Pauschalbeiträge und Abstufungen bleiben für die Laufzeit 2016-2019 des Förderprogrammes Wald unverändert.
- 3.4 Die Auszahlung der Kantonsbeiträge für die Massnahmen 1-7 und 9-10 von 1'394'183.70 Franken erfolgt über Kredit 3634000 A20514



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3)

Forstkreise (5, Versand Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald)

Forstreviere (24; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald)

Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (73; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald)

Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen

Kantonale Finanzkontrolle